

Satzung

der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 12.12.2013

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1 S. 3546), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kinder (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S 102) in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Niederkassel erhebt zur Finanzierung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Nutzung eines Angebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit diesen Beiträgen werden die anteiligen Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Die Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Für die Teilnahme an der OGS ist zwischen dem Träger der Einrichtung und den beitragspflichtigen Eltern ein schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Betreuungsvertrag, der die Beitragspflicht nach den Maßgaben dieser Satzung auslöst, erforderlich. Nehmen Kinder der OGS an einer täglichen Frühbetreuung und/oder dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, werden auf der Grundlage dieses privatrechtlichen Betreuungsvertrages neben dem an die Stadt zu zahlenden monatlichen Elternbeitrag zusätzliche Beiträge fällig. Diese zusätzlichen Beiträge werden ebenso wie die Beiträge für die Verpflegung vom Träger der Einrichtung eingezogen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe, Beitragszeitraum

(1) Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Abweichend hiervon ist von Pflegeeltern gem. § 2 Satz 3 ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die dritte Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach Satz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Eine Ermittlung der Einkommenshöhe zur Festsetzung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Niederkassel zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrages verpflichten.

(3) Die Höhe des zu zahlenden monatlichen Elternbeitrages ergibt sich entsprechend der gebuchten Betreuungsform und der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens aus den als Anlagen beigefügten Beitragstabellen über den Besuch von Kindertagesstätten bzw. Offenen Ganztagschulen, die Bestandteile dieser Satzung sind. Ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, ist der Beitrag für Kinder ab 3 Jahre zu entrichten.

(4) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in der für das Kind eine schriftliche Zuteilung erfolgte. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Für den Bereich der Offenen Ganztagschule entsteht die Beitragspflicht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung in der jeweiligen Einrichtung. Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch, wenn der Betreuungsvertrag durch die beitragspflichtigen Eltern nicht bis spätestens 15.12. zum 31.07. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird. Grundsätzlich endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kindergarten- bzw. des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Betreuungsangebot berührt.

(5) Sollte für ein Kind aufgrund landesgesetzlicher Regelungen ein beitragsfreies Kindergartenjahr in Anspruch genommen worden sein, das Kind jedoch nicht eingeschult werden, ist das Folgekindergartenjahr beitragspflichtig. Für jedes Kind kann nur einmal das beitragsfreie Kindergartenjahr auf Grund landesgesetzlicher Regelung in Anspruch genommen werden.

§ 4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zu addieren sind alle positiven Einkünfte, jedoch verringert um die jeweiligen Werbungskosten. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Weitere Steuerfreibeträge werden nicht berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150,00 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Beitragsermäßigung

(1) Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei. Betreuungseinrichtungen in diesem Sinn sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in Niederkassel.

Diese Regelung gilt, soweit nicht nur OGS-Beiträge und/oder Kostenbeiträge für die Kindertagespflege zu entrichten sind.

Besuchen mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen eine OGS in Niederkassel und/oder nehmen Leistungen der Tagespflege in Niederkassel in Anspruch (ohne gleichzeitigen Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Niederkassel) so ist nur der Beitrag für die Tagespflege für das Kind zu entrichten, für das der höchste Beitrag gilt. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

Besuchen mehrere Kinder derselben Beitragspflichtigen eine OGS in Niederkassel (ohne gleichzeitigen Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Niederkassel) so sind die Beiträge für die OGS nur für das erste Kind zu entrichten. Die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind entfallen.

(2) Bei den vorstehenden Regelungen bleiben Kinder, die Kindertageseinrichtungen in Niederkassel aufgrund landesgesetzlicher Regelungen beitragsfrei besuchen, unberücksichtigt, d.h. sie werden bei der Feststellung des Tatbestandes für eine Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder nicht berücksichtigt.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die freien Träger der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Niederkassel unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Angebotsform sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Der Träger der Offenen Ganztagschule überlässt der Stadt Niederkassel eine namentliche Auflistung über alle zustande gekommenen Betreuungsverträge. Der Vertragsabschluss bindet grundsätzlich mindestens für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Vertragsauflösungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Letzten eines Monats möglich und bedürfen der Zustimmung des Trägers der Offenen Ganztagschule und des Schulträgers. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Der Vordruck hinsichtlich des Jahreseinkommens der beitragspflichtigen Eltern und sonstige für die OGS Beitragsfestsetzung maßgeblichen Vordrucke, werden zusammen mit dem Betreuungsvertrag über den Träger versandt.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der von den Beitragspflichtigen vorgenommenen Selbsteinschätzung in die Einkommensstufe bzw. aufgrund der vorgelegten Einkommensnachweise zunächst als vorläufige Festsetzung.

(3) Unabhängig von den in § 6 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Niederkassel berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Hierzu sind von den Beitragspflichtigen unaufgefordert jährliche Nachweise vorzulegen, aus denen das Gesamtjahreseinkommen eines Kalenderjahres zu entnehmen ist.

(4) Nach Überprüfung erfolgt die endgültige Festsetzung jeweils rückwirkend.

§ 8 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 1. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien etc.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 15.07.2011 außer Kraft.

Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten (ab 01. August 2011)

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 35 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 45 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 25 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 35 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 45 Stunden
1	16.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	65	68	71	25	26	42
3	30.000,00	99	103	110	34	35	56
4	36.000,00	134	141	148	43	45	72
5	42.000,00	166	175	183	55	59	93
6	48.000,00	198	209	219	69	73	115
7	54.000,00	230	243	255	89	94	146
8	60.000,00	263	277	291	109	115	178
9	66.000,00	297	313	329	144	151	235
10	72.000,00	327	344	362	162	169	250
11	78.000,00	360	378	398	180	187	275
12	über 78.000,00	396	415	438	197	205	302

Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (ab 01. August 2014)

Stufe	Einkommen bis	Monatlicher OGS Beitrag
1	16.000,00	0
2	24.000,00	49
3	30.000,00	69
4	36.000,00	91
5	42.000,00	106
6	48.000,00	118
7	54.000,00	126
8	60.000,00	134
9	66.000,00	142
10	72.000,00	146
11	78.000,00	148
12	über 78.000,00	150